



# Satzung des Fördervereins Kita Wemerstraße e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kita Wemerstraße“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 58454 Witten Rüdinghausen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO .

(2) Er bezweckt insbesondere Folgendes:

- a. Idee und materielle Unterstützung der Kita Wemerstr. gemäß § 58 Nr. 1 AO.
- b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Spielzeug und Ausstattungsgegenständen ggf. nach Absprache einschließlich Wartung und Pflege.
- c. Beschaffung von Preisen und Urkunden für Kita-Veranstaltungen (z.B. Tombola, Sommerolympiade).
- d. Unterstützung bei der Teilnahme an Wettbewerben.
- e. Unterstützung bei der Herausgabe von Infomaterialien und einer Zeitung an der Kita (z.B.: Elternblatt oder Fördervereinsrundbrief).
- f. Förderung der Außendarstellung der Kita und des Vereins in der Öffentlichkeit.
- g. Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Kita-Veranstaltungen.
- h. Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften.
- i. Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Kita-Gruppenausflügen.
- j. Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes.

Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.

(3) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.



### **§ 3 Gemeinnützigkeit/ Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Vereinszwecke werden hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden verwirklicht.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche (und ggf. juristische) Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt; Die Kündigung kann halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vorher erfolgen.
  - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person bzw. Organisation Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.



d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als zwei Beiträgen im Rückstand ist, kann es nach Anmahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Beitragshöhe, wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Präsenzversammlung einzuberufen. Die Sitzungsleitung wird durch die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsberechtigung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tage bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem des Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.



- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. Aufgaben des Vereins
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c. Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers
  - d. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands und des Rechnungsprüfers
  - e. Genehmigung des Jahresabschlusses
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
  - g. Satzungsänderungen
  - h. Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer mit dieser Aufgabe betrauen.
- (7) Jede einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder ohne gewähltes Amt erschienen sind. Wird die Versammlung online abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden.



## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den fünf Positionen:

- Vorsitzender
- Stellv. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Stellv. Schatzmeister
- Schriftführer

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Zusätzlich können folgende Positionen im Rahmen des erweiterten Vorstandes berufen werden, die aber den Verein nicht im Sinne des § 26 BGB vertreten. Die Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Teilnahme an Vorstandssitzungen und die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes:

- Vertretung der Kita-Leitung
- Vertretung des Elternbeirats
- Stellv. Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Wählbar sind alle Mitglieder.

(3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt sind.

(4) Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein wählbares Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

(6) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, dafür ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellen von Jahresplan, Jahresabschluss und Finanzplanung



- Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
  - Umsetzung der in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse.
- (9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6x statt. Die Einladung erfolgt durch Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen finden in Präsenz oder virtuell / in Online-Konferenzen statt. Die konkrete Form wird in der Einladung bekanntgegeben. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und die Einladung satzungsgemäß erfolgte. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (10) Bei Eilbedürftigkeit können die Beschlüsse auch in Textform, fernmündlich oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform, fernmündlich oder virtuell erklären. In Textform, fernmündlich oder virtuell gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreitet. Die Ehrenamtspauschale wird in Form einer Spendenquittung bescheinigt.

## **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

- (3) Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.



## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über eine Auflösung muss in Präsenz stattfinden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Rüdingerhauser Grundschule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck soweit als möglich entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.